

**Honorarvertrag Produzent\*in**

Hinweis an Produzent\*in: Aus der Natur des Auftrages an sich ergibt sich stets ein gewisses Risiko der Scheinselbstständigkeit. Um das Risiko zu reduzieren und diesem zumindest vertraglich zu begegnen, regeln wir insbesondere in Ziffern 9.1 und 9.2. typische Merkmale für eine Selbständigkeit. Wir weisen dabei allerdings darauf hin, dass es bei der Beurteilung, ob Scheinselbstständigkeit vorliegt, immer hauptsächlich auf die Vertragsbeziehung in der Form, wie sie tatsächlich gelebt wird, ankommt. Das heißt, dass das Risiko der Einstufung als Scheinselbstständigkeit durch entsprechendes Selbständigkeit-konformes Verhalten, wie selbstbestimmte Arbeitszeiten oder eigenverantwortliche Leistungserbringung minimiert werden kann, jedoch nicht gänzlich auszuschließen ist. Wenn Sie hier eine Klärung für den Einzelfall wünschen, müssten wir Sie auf die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung verweisen.

Zwischen

**[Produzent\*in Name, Adresse]**

- nachfolgend „Produzent\*in“ genannt -

und

**[Auftraggeber\*in Name, Adresse]**

- nachfolgend „AG\*in“ genannt -

nachfolgend gemeinsam Parteien genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

**Präambel**

Produzent\*in und AG\*in vereinbaren, künstlerische Projekte auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gemeinsam zu realisieren. Produzent\*in versteht sich als eigenständig verantwortliche\*r Partner\*in und erbringt die beauftragten Leistungen aus diesem Selbstverständnis heraus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass AG\*in Verantwortlichkeiten, die in dem Aufgabenbereich von Produzent\*in gelagert sind, beachtet und mit erforderlichen Mitwirkungshandlungen unterstützt. Die Parteien sind sich ferner einig, dass Teile der Leistung von Produzent\*in einer zusätzlichen fachlichen Prüfung bedürfen und dass diesbezüglich fachlicher Rat (z.B. steuerlich, rechtlich) einzuholen ist. Vereinbarte Zeiten und/oder abgesprochene Zeitaufwände fußen grundsätzlich auf partnerschaftlichem Vertrauen und werden von beiden Parteien beachtet und respektiert.

Die Parteien wollen auch gemeinsam nach Lösungen suchen, wenn das künstlerische Projekt sich anders entwickelt als zu Beginn der Zusammenarbeit geplant. Insbesondere wesentliche Zeitplan- oder Budgetplanabweichungen nehmen die Parteien zum Anlass, um gemeinsam die Fortführung des künstlerischen Projektes zu planen.

*Eine Kooperation von*

An Produzent\*in: An dieser Stelle haben wir zum einen die Möglichkeit eingeführt, ein Selbstverständnis von der eigenen Rolle dem Vertrag voranzustellen. Alternative Rollen von Produzent\*in können z.B. sein „Unterstützung bei...“, „Dienstleister\*in“ etc. Entsprechend dem eigenen Selbstverständnis und des eigenen Verständnisses von der Rolle in dieser Partnerschaft kann für die eigene Parteibezeichnung natürlich auch auf andere Begriffe zurückgegriffen werden, z.B. Produzent\*in“, „Creative Producer“ oder auch „Manager\*in“ etc.

Im Übrigen einigen sich beide Parteien darauf, alle Beteiligten vor diskriminierenden und rassistischen Äußerungen und Übergriffen durch die Parteien selbst und durch Mitarbeiter\*innen der Parteien zu schützen und ergänzen diesen Vertrag um die als Anlage Nummer der Anlage beigefügte Anti-Diskriminierungs- /Anti-Rassismus-Klausel.

Zum anderen haben wir hier die Möglichkeit eingefügt, eine Anti-Diskriminierungs-/Anti-Rassismus-Klausel als Anlage beizufügen. Die Anti-Diskriminierungs- und/oder Anti-Rassismus-Klauseln können in unterschiedlichen Varianten auf der Seite <https://www.kanzlei-laaser.com/wissenspool/beitraege/update-vertraege-anti-rassismus-anti-diskriminierungs-musterklausel> eingesehen und angepasst werden.

## 1. Vertragsgegenstand und Fristen

### 1.1 AG\*in beauftragt Produzent\*in mit der Produktionsleitung

für das Projekt **Klicken oder tippen Sie hier, um den Titel des Projekts einzugeben.**

für sämtliche Projekte von AG\*in im Zeitraum **Klicken oder tippen Sie hier, um einen Zeitraum einzugeben.**

für sämtliche Projekte von AG\*in.

**Zu beachten beim Erhalt von öffentlichen Geldern:** Bei der Vergabe dieses Auftrags (Auftrag „für sämtliche Projekte von AG\*in“) darauf achten, dass der Auftrag sowohl mit dem Zuwendungsrecht als auch mit den Vergaberecht im Einklang steht.

**Vergaberecht:** Aufträge für Produzent\*innen müssen häufig vergeben werden, wenn die Mittel für den entsprechenden Auftrag aus öffentlichen Geldern bezogen werden. Es ist im Zuwendungsbescheid zu prüfen, welche Regelungen zur Vergabe gelten (je nach Zuwendungsbescheid und je nach Höhe des Honorars genügt die Einholung von drei Angeboten). Bei Rahmenverträgen ist darauf zu achten, dass diese auf nationaler Ebene nicht länger als sechs Jahre und bei europäischen Vergaben nicht länger als vier Jahre laufen dürfen.

**Zuwendungsrecht:** Hinsichtlich des Zuwendungsrecht ist auf den Maßnahmenbeginn zu achten. Das bedeutet, dass keine Verträge / Verpflichtungen vor Beginn des Projektlaufzeitraumes abgeschlossen werden dürfen, es sei denn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde beantragt und bewilligt. Zudem dürfen auch keine Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum nach dem Förderzeitraum vereinbart werden (s. hierzu auch Punkt „2. Laufzeit“). Nicht klar geregelt ist, ob ein Rahmenvertrag, also ein Vertrag, der zum Beispiel für sämtliche Projekte der Vertragsparteien gilt und bei dem also die Leistung noch nicht mit Abschluss des Rahmenvertrages beauftragt wurde, sondern nur der Stundensatz vereinbart wurde, als eine Vereinbarung gewertet wird, die gegen den Grundsatz des vorzeitigen Maßnahmenbeginns verstößt bzw. auch so gewertet wird. Im Zweifelsfall sollte hierzu die fördernde Stelle konsultiert werden. Mehr dazu unter <https://www.kanzlei-laaser.com/wissenspool/beitraege/projektuebergreifende-rahmenvertraege-verstoss-gegen-den-vorzeitigen-massnahmenbeginn>.

### 1.2 Die beauftragten Leistungen betreffen Aufgaben insbesondere aus den Bereichen

- Finanz- und Fördermittelakquise
- Finanz- und Fördermittelverwaltung
- Vertragsmanagement

*Eine Kooperation von*

- Organisation und Koordination der Produktion
- Touring-Akquise, Touring-Organisation, Touring-Begleitung
- Öffentlichkeitsarbeit / Presse

Die detaillierte Leistungsbeschreibung (nachfolgend „Leistung“ genannt) ergibt sich aus der **Anlage 1**, die Teil dieses Vertrages ist und diesem beiliegt.

- 1.3  Bei einigen in der Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen gilt das sog. „Vier-Augen-Prinzip“. Bei den „Vier-Augen-Prinzip“ Leistungen ist AG\*in für die inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit der Leistungen und insbesondere für die Einholung von erforderlichem fachlichem Rat (Rechtsberatung, Steuerberatung etc.) selbst verantwortlich. Die „Vier-Augen-Prinzip“ Leistungen sind in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet. AG\*in haftet für die Richtigkeit dieser Leistungen allein. Produzent\*in haftet, sofern vereinbarte Mitwirkungshandlungen (Steuernummer beantragen, Termin mit Rechtsanwält\*in machen) verletzt werden. Soweit erforderlich vereinbaren die Parteien gesondert eine Frist innerhalb derer AG\*in das „Vier-Augen-Prinzip“ durchführen soll. AG\*in wird nahegelegt, für einen gegebenenfalls erforderlichen Versicherungsschutz für diesbezügliche Haftungsfälle zu sorgen. Es steht den Parteien frei, zu vereinbaren, dass Produzent\*in im Namen und mit Vollmacht von AG\*in entsprechende Beratungsdienstleistungen (z.B. Rechtsanwält\*in, Steuerberater\*in) beauftragt. Für die Richtigkeit der übrigen Leistungen haftet Produzent\*in.
- 1.4 Klarstellend halten die Parteien fest, dass Aufgaben in den Bereichen *Bitte hier Aufgaben eintippen, die explizit nicht von den Produzent\*innen erbracht werden sollen* nicht zu den mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen gehören.
- 1.5 Die Parteien vereinbaren nachfolgende Termine als endgültige Fristen, deren Einhaltung zu einer vertragsgemäßen Leistungserbringung gehört:

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

reicht Produzent\*in folgende Materialien ein

- Foto  Lebenslauf  Sonstige Materialien, z.B. Beschreibung der Produktion.

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die jeweilige fristgebundene Leistung einzugeben.

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die jeweilige fristgebundene Leistung einzugeben.

*Eine Kooperation von*

Weitere Termine und/oder Fristen vereinbaren die Parteien im Laufe der Vertragsbeziehung in Textform (E-Mail genügt).

## 2. Laufzeit

Projektfördergelder können nur im Laufe des jeweiligen Verwendungszeitraums ausgegeben werden. Der Verwendungszeitraum meint dabei die genau bestimmte Zeit, innerhalb derer Aufträge erteilt, bearbeitet und Rechnungen gestellt und bezahlt werden können. Außerhalb des Verwendungszeitraums können also keine Aufträge erteilt oder Rechnungen gestellt werden, wenn solche aus dem Budget der Projektförderung bezahlt werden sollen. Idealerweise muss daher bei öffentlich geförderten Projekten die Laufzeit des Projektes genau definiert sein und zeitgleich mit dem Verwendungszeitraum beginnen und enden. Das bedeutet auch, dass der Verwendungszeitraum z.B. auch vor einer Abgabe / Prüfung des Verwendungsnachweises enden kann und damit die Arbeit, die in einen solchen Verwendungsnachweis fließt, nicht aus dem Projektförderbudget vergütet werden darf. Eine Vergütung dieser Arbeit kann es nur geben, wenn es neben dem Projektförderbudget auch noch andere Budgets gibt, die nicht an den Verwendungszeitraum geknüpft sind.

Deshalb kann in der Leistungsbeschreibung sowohl die Arbeit an dem Projektförderantrag als auch die Erstellung des Verwendungsnachweises nur dann gelistet werden, wenn diese Arbeit aus einem anderen Budget als dem Projektförderungsbudget vergütet werden kann.

Ferner gilt: Es dürfen keine Verträge oder Leistungen vor dem Verwendungszeitraum geschlossen bzw. erbracht werden, außer dann, wenn ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und bewilligt wurde.

## Der Vertrag

endet mit Ende des Verwendungszeitraums,

d.h. am **Klicken oder tippen Sie**, um ein Datum einzugeben.

endet mit/ am **Klicken oder tippen Sie**, um ein Datum einzugeben..

wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Laufzeitvariante geht nur, wenn als Honorar keine fixe Summe, sondern ein Stundenhonorar vereinbart wird.

## 3. Mehraufwand

Entsteht für Produzent\*in ein Mehraufwand durch zusätzliche Leistungen, die nicht zu den aufgeführten Aufgabenbereichen von Produzent\*in gehören (nachfolgend „zusätzliche Aufgaben“ genannt, vgl. 3.1) oder ändert sich das Projekt maßgeblich, sodass Produzent\*in einen viel höheren zeitlichen Aufwand bei der Erfüllung der Leistung hat (nachfolgend „wesentliche Projektänderung“ genannt, vgl. 3.2), so vereinbaren die Parteien nachfolgendes Vorgehen:

- 3.1 Zusätzliche Aufgaben: Mehraufwand muss gesondert vergütet werden, wenn dieser einen zeitlichen Umfang von **Anzahl Stunden** während der gesamten Vertragslaufzeit übersteigt.

*Eine Kooperation von*

- 3.1.1 Produzent\*in erhält für getätigten Mehraufwand ein Stundenhonorar in Höhe von EUR Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben. pro Stunde zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.
- 3.1.2 Produzent\*in teilt AG\*in vor Erbringung des Mehraufwandes die geschätzte Zeitdauer und die geschätzten (Honorar- und sonstigen) Kosten in Textform (E-Mail genügt) mit.
- 3.1.3 Der Mehraufwand kann nur nach erfolgter Zustimmung in Textform (E-Mail genügt) durch AG\*in von Produzent\*in erbracht und in Rechnung gestellt werden.
- 3.1.4 Produzent\*in ist berechtigt, Aufträge von AG\*in, die einen Mehraufwand im vorgeregelten Sinn auslösen, ohne Angaben von Gründen abzulehnen und auch für andere Auftraggeber\*innen tätig zu sein.
- 3.1.5 Auf den durch Produzent\*in erbrachten Mehraufwand sind die übrigen Regelungen dieses Vertrages, insbesondere die Rechteinräumung gleichermaßen anwendbar.
- 3.2 Wesentliche Projektänderung: Sollte sich das Projekt wesentlich ändern (neue Kooperationspartner\*innen, Verschiebung der Produktion, Pandemie-bedingte Änderungen der Produktion etc.), so vereinbaren die Parteien, dass sie gemeinsame Lösungen für eine (Um-)Verteilung der Leistungen / Aufgabenbereiche und / oder einen Ausgleich für den Mehraufwand von Produzent\*in finden. Sollte durch die Änderung der Produktion (z.B. neue Kooperationspartner\*innen) mehr Budget vorhanden sein und durch die Änderung der Produktion auch ein erhöhter Aufwand für Produzent\*in entstehen so gehen die Parteien davon aus, dass sich auch das Budget von Produzent\*in erhöhen wird und verständigen sich dazu gesondert.

Sagt ein\*e Veranstalter\*in die Aufführung z.B. wegen Pandemie-bedingten Untersagungen ab, so betrifft eine solche Absage diesen Vertrag mit dem\*der Produzent\*in zunächst einmal nicht. Die Leistungen der\*s Produzent\*in werden durch die Absage grundsätzlich nicht unmöglich. Aus diesem Grund bestehen die gegenseitigen Leistungsansprüche (damit auch der Anspruch auf Honorarzahlung) fort.

#### 4. Rechteinräumung

- 4.1 Für den Fall, dass im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistung bei Produzent\*in geistige Eigentumsrechte entstehen oder die Arbeitsergebnisse von Produzent\*in geistige Eigentumsrechte enthalten, sind sich die Vertragspartner\*innen darüber einig, dass AG\*in in die Lage versetzt werden soll, die Leistungen dem Auftragszweck entsprechend nutzen zu können.

*Eine Kooperation von*

4.2 Produzent\*in räumt AG\*in die erforderlichen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz sowie sonstige Rechte, die an den mit diesem Auftrag vereinbarten Leistungen

4.2.1 im Zusammenhang mit der Mitarbeit am künstlerischen Projekt, insbesondere der Mitarbeit an einem Konzept, bereits entstanden sind oder noch entstehen, ausschließlich und ohne zeitliche, inhaltlich oder örtliche Beschränkung ein;

4.2.2 im Zusammenhang mit der Erstellung von Vertragsvorlagen, Abrechnungsvorlagen etc. bereits entstanden sind oder noch entstehen, einfach und im Rahmen der Ausführung des oben genannten Vertragsgegenstandes ein.

## 5. Honorar; Auszahlung

An Produzent\*in: Zur Auswahl steht ein Fixhonorar (z.B. eine Gesamtsumme für ein Projekt) oder ein Stundenhonorar. Im Fall von Vergütungsvereinbarungen per Stunde müssen Produzent\*innen darauf achten, dass sie die Stunden korrekt und vollständig erfassen und dokumentieren. Diese Stundennachweise sind der Rechnung beizulegen.

**Achtung:** Falls Produzent\*in im Ausland ansässig ist, muss berücksichtigt werden, dass AG\*in dazu verpflichtet ist, Umsatzsteuer für die Leistungen von Produzent\*in anzugeben und abzuführen. Das gilt auch, (1) wenn AG\*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und / oder (2) wenn Produzent\*in an ihrem Hauptsitz von der Umsatzsteuer befreit ist. Mehr dazu hier: [touring artists](https://www.touring-artists.de)

5.1  Produzent\*in erhält für die aufgeführten Leistungen ein Gesamthonorar in Höhe von EUR  Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben.

inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

1.1.1  Das Honorar wird in nachfolgenden Teilen fällig:

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. EUR  Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben.

Zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. EUR  Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben.

5.2  Produzent\*in erhält für die aufgeführten Leistungen ein Stundenhonorar in Höhe von EUR  Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben. pro Stunde

inklusive gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer;

zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer;

Produzent\*in erfasst und dokumentiert die geleisteten Stunden und die entsprechenden Leistungen korrekt und vollständig. Der Stunden- und Leistungsnachweis ist der Rechnung beizulegen. Die Parteien vereinbaren, dass die

*Eine Kooperation von*

Vergütung auf Basis des vorgenannten Stundensatzes ein Gesamthonorar in Höhe von EUR [Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag als Zahl einzugeben](#). im Monat nicht übersteigen soll. Von dieser Deckelung ausgenommen ist die gesonderte Vergütung für Mehraufwand, die die Parteien nach Ziffer 3.1 vereinbart haben.

- 5.3 Das fällige und ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Honorar wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Es ist empfehlenswert hier die Kontodaten wie vorgeschlagen aufzunehmen, denn eine Rechnung ist nicht in allen Fällen erforderlich: Besteht z.B. keine Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer und liegt ein Stundennachweis im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars vor, genügt der Vertrag für die Einkommenssteuererklärung sowie in der Regel auch für Fördergeldgeber\*innen (hier Zuwendungsbescheid prüfen!) als Beleg dafür, dass es eine Zahlung gegeben hat. Es braucht dann keine Rechnung gestellt zu werden.

Falls auf den Abschluss schriftlicher Verträge oder auf Rechnungen verzichtet werden soll, empfehlen wir dringend, vorab Rücksprache mit dem Fördergeldgeber zu halten oder den Zuwendungsbescheid genau zu studieren. Zudem sind steuerrechtliche Vorgaben zu prüfen.

- IBAN: [Klicken oder tippen Sie hier, um die Nummer einzugeben](#)
- BIC: [Klicken oder tippen Sie hier, um die Nummer einzugeben](#)
- Bank: [Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben](#)
- Kontoinhaber\*in: [Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben](#)
- Steuernummer: [Klicken oder tippen Sie hier, um die Nummer einzugeben](#).

- 5.4 Für die Versteuerung des Honorars kommt Produzent\*in selbst auf.

## 6. Credits

- 6.1 Produzent\*in kann auf AG\*in als Referenz für die eigene Arbeit hinweisen, ist es jedoch nicht gestattet, Foto- /Filmaufnahmen von der beauftragten Leistung (auch von Teilleistungen und / oder Zwischenleistungen) und / oder von dem Projekt (einschließlich eigener Leistung und einschließlich der Projektumgebung), weder in Auszügen noch in seiner Gesamtheit zu machen und/oder zu verbreiten oder auf sonstige Weise Dritten Zugang zu verschaffen.
- 6.2 Soweit Produzent\*in auf AG\*in und / oder das hier gegenständliche Projekt Bezug nimmt oder hinweist, ist Produzent\*in verpflichtet, AG\*in und das Projekt in sämtlichen Unterlagen und Medien korrekt und vollständig als „[Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben](#)“ sowie „[Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben](#)“ zu bezeichnen.

- 6.3 AG\*in bezeichnet Produzent\*in als „Klicken Sie oder tippen Sie hier, um den Namen einzugeben“. Eine solche Bezeichnung darf nur unterbleiben, wenn dies aus technischen etc. Gründen nicht möglich ist (z.B. zu wenig Platz).

## 7. Kündigung

- 7.1 Beide Parteien können mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Sollte AG\*in die Leistung von Produzent\*in bereits vor Beginn der Zusammenarbeit nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, so kann AG\*in dies Produzent\*in ebenfalls nur mit einer Frist von zwei Monaten bis zum vereinbarten Beginn der Zusammenarbeit mitteilen (Ausschluss des §615 BGB).
- 7.2 Die Kündigung bedarf der Textform (E-Mail genügt).

## 8. (Mitwirkungs-) Pflichten der Parteien

- 8.1 Produzent\*in erbringt die Leistung im Rahmen des Auftrags in eigener Verantwortung und nach eigenem fachlichem und künstlerischem Ermessen. Produzent\*in ist nicht an Weisungen von AG\*in gebunden, sondern frei in der Organisation, Gestaltung und Erarbeitung. Produzent\*in ist ferner an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder Arbeitszeit gebunden.
- 8.2 Produzent\*in archiviert die Leistung sowie die zur Herstellung der Leistung verwendeten Inhalte und Materialien nur bis zur Fertigstellung der Leistung/bis nach der Durchführung des Projektes. Nach diesem Zeitpunkt ist Produzent\*in verpflichtet, auch ohne Aufforderung projektbezogene Daten an AG\*in herauszugeben/zu übergeben und/oder zu löschen. Will AG\*in solche Daten nicht entgegennehmen, ist Produzent\*in berechtigt, diese Daten jedenfalls bei sich zu vernichten/ löschen.
- 8.3 AG\*in hat sämtliche für die auftragsgemäße Erbringung der Leistung erforderlichen Daten, Informationen, Materialien, Zugänge und sonstige Mitwirkungshandlungen (insbesondere aber nicht ausschließlich: Rückmeldungen, Mitteilungen von Leistungsumfang und Kontaktdaten der Projektbeteiligten für Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, für PR/ÖA relevante inhaltliche Projektveränderungen, Vereinbarungen mit Projektpartnern und Geldgebern, mündliche Vereinbarungen mit Projektbeteiligten etc.) rechtzeitig und in geeigneter Form an Produzent\*in zu liefern bzw. zu erbringen, so dass die Einhaltung von vereinbarten Fristen/Deadlines und/oder die Erbringung der beauftragten Leistung ordnungsgemäß und unter regulärem Arbeitszeitaufwand von Produzent\*in möglich bleibt/nicht gefährdet wird.

- 8.4 Sofern die Parteien vereinbaren, dass Produzent\*in die Finanzen (Konto, Budget) verwaltet (Ziffer 2.1. in der Leistungsbeschreibung, Anlage 1), erfolgen Zugriffe/Eingriffe, insbesondere Ausgaben, von AG\*in nur nach vorheriger Absprache mit Produzent\*in.

## 9. Verschwiegenheit

- 9.1 Produzent\*in ist verpflichtet, sämtliche das künstlerische Projekt oder den Bürobetrieb von AG\*in betreffende Informationen (materielle und immaterielle), die von AG\*in zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln. Solche Informationen betreffen insbesondere (Abrechnungs-/) Finanzdaten von AG\*in, Kontakte zu projektrelevanten Stellen, Informationen zu anderen Auftragnehmer\*innen von AG\*in und Informationen, die die künstlerische Idee und Gestaltung des künstlerischen Projektes betreffen. Produzent\*in wird solche Informationen Dritten nicht offenlegen oder bekannt machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen. Dies gilt nicht für Informationen, die von AG\*in veröffentlicht wurden, die ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind, die von Produzent\*in auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die Produzent\*in unabhängig entwickelt hat.
- 9.2 Die vorbenannte Verpflichtung betrifft, insbesondere aber nicht ausschließlich Umstände oder Informationen, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Knowhow, Gagen oder personenbezogene Daten betreffen.

## 10. Datenschutz

- 10.1 Die Parteien verarbeiten die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten, wie Name, Konto- und Adressdaten.

Hinsichtlich der im Rahmen der Leistungserbringung von Produzent\*in verarbeiteten personenbezogenen Daten werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO schließen.

Falls hier im konkreten Fall eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, ist das Kästchen hier anzuklicken. Für die Auftragsdatenverarbeitung können die erstellte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nebst Anlage („Anlage TOM“) verwendet werden. Sofern keine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, ist zu prüfen, in welcher Form der Austausch der Daten erfolgt. Dieser kann u.a. neben der Auftragsdatenverarbeitung in eigener oder in fremder Verantwortung erfolgen oder auch anhand einer Verpflichtungserklärung nach Art. 29 DSGVO geregelt werden. Häufig wird bei Produzent\*innen eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung oder eine sog. Verpflichtungserklärung erforderlich sein. Für den Fall der Verpflichtungserklärung sind die Produzent\*innen hinsichtlich der Datenverarbeitung weisungsbefugt. Demnach müssen Sie wie angestellte Personen auf

*Eine Kooperation von*

Vertraulichkeit verpflichtet werden. Etwas nachteilig an dieser Konstruktion ist, dass in diesem Fall das Wort Weisung hinsichtlich der Verarbeitung der Daten im Vertrag steht.

- 10.2 Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten jeder Partei erfolgt zum Zweck der Durchführung des Vertrages. Insoweit beruht die Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.
- 10.3 Des Weiteren ergeben sich die Zwecke der Datenverarbeitung aus gesetzlichen Verpflichtungen von Produzent\*in, z.B. gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Nachweispflichten gegenüber den Finanzbehörden. Insoweit beruht die Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO.
- 10.4 Außerdem kann sich der Zweck der Datenverarbeitung aus berechtigten Interessen jeder Partei oder Dritter ergeben, wenn und soweit die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der jeweils anderen Partei nicht überwiegen (z.B. dauerhaftes Archivieren zur Dokumentation des beruflichen Schaffens). Insoweit beruht die Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.
- 10.5 Weitere Informationen (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.) finden sich in der Datenschutzerklärung von Produzent\*in in Anlage Nummer der Anlage zu diesem Vertrag und/oder unter Webadresse einfügen bzw. von AG\*in in Anlage Nummer der Anlage und/oder unter Webadresse einfügen.

Produzent\*innen können eine Datenschutzerklärung entweder als Anlage zu diesem Vertrag beilegen oder auf die jeweils eigene Internetseite verweisen. Im Fall eines Verweises auf die Internetseite läge ein sogenannter Medienbruch vor (Papierdokument verweist auf Internetseite). Wir halten einen solchen Verweis für rechtmäßig. Es kann allerdings auch sein, dass ein Gericht einen solchen Medienbruch im Datenschutz für nicht zulässig erachtet.


## 11. Schlussbestimmung

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages davon unberührt. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, deren Wirkungen dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Sollte der Vertrag lückenhaft sein oder werden, bleibt er im Übrigen wirksam.
- 11.2 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Textform (E-Mail genügt) vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel.

Das erfasst auch Inhalte, die zwischen AG\*in und Produzent\*in z.B. mündlich abgesprochen werden. Diese müssten dann einmal per E-Mail festgehalten werden, damit sie wirksam vereinbart sind.

Eine Kooperation von

Dachverband Tanz  
Deutschland

 Laaser

11.3 Für den Fall, dass mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, vereinbaren die Parteien, dass der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.

11.4 Sofern beide Parteien Kaufleute sind oder wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, vereinbaren die Parteien den Sitz von Produzent\*in als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

**Ort, Datum, Unterschrift** Name Produzent\*in \_\_\_\_\_

**Ort, Datum, Unterschrift** Name AG\*in \_\_\_\_\_